

MAYER • BROWN

Die geordnete Insolvenz: Strategische Option und Chance für das Unternehmen?

RA Dr. Rainer Markfort
Partner

Tel.: +49 (0) 30 20 67 300
rmarkfort@mayerbrown.com

RA Dr. Guido Zeppenfeld
Partner

Tel.: +49 (0) 69 79 41 1701
gzeppenfeld@mayerbrown.com

21. Januar 2010

Agenda

1. Perspektivenwechsel: Optionen für Unternehmer und Unternehmen
2. Insolvenzplanverfahren
3. Nutzung des Insolvenzarbeitsrechts
4. Übertragende Sanierung
5. Transaktionsstrukturen aus arbeitsrechtlicher Sicht

Charakteristika

Sonderimmobilie

Sonstiges Vermögen

Übersättigung des Marktes

Kerngeschäft ertragreich



Konsequenzen

- Veräußerung schwierig
- Wertminderung bei Zerschlagung



- Sicherungsrechte
verschiedener Gläubiger



- Veräußerung schwierig

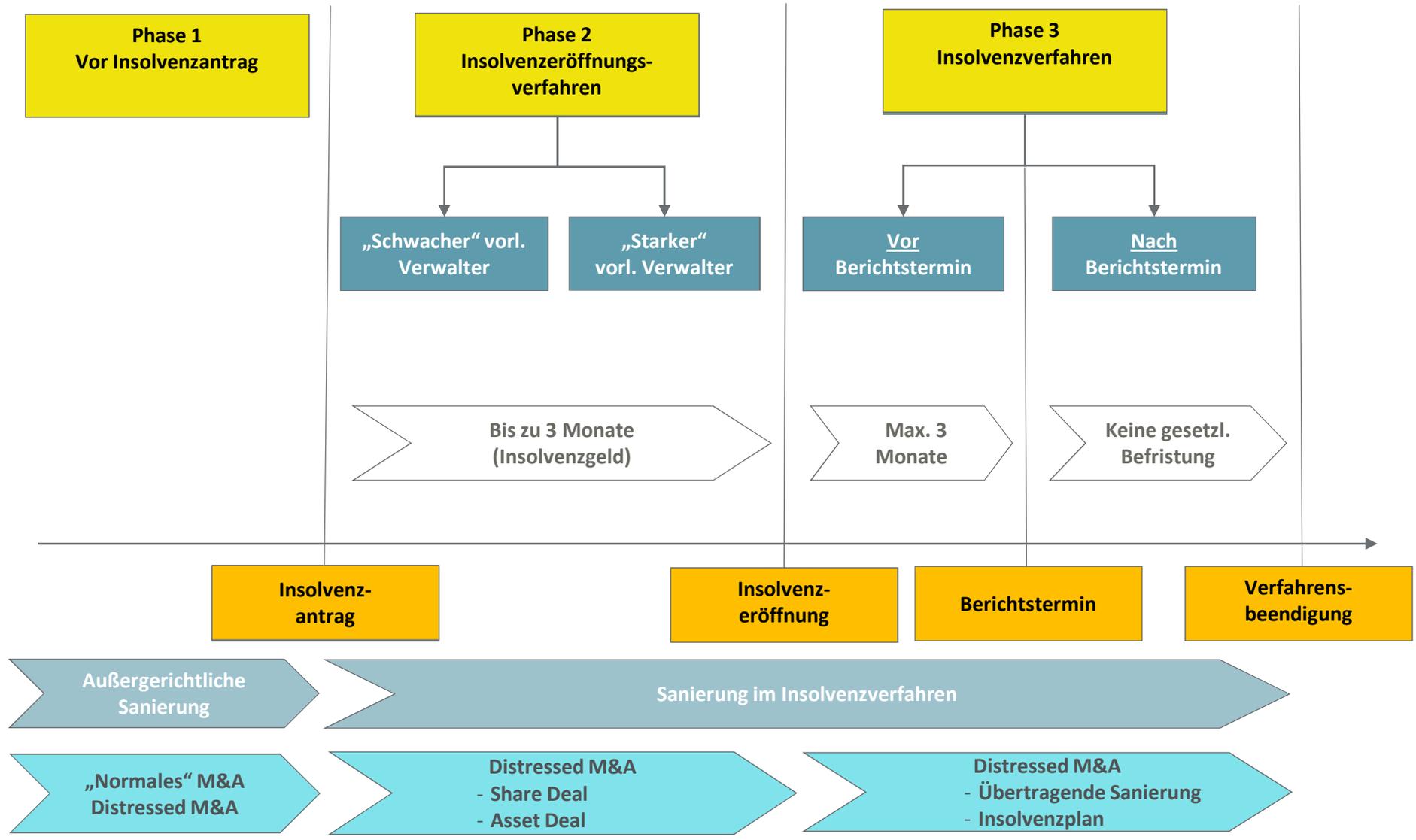


- Sanierung / Reorganisation
möglich



Insolvenzplan – Verfahren

(2/6)



Insolvenzplan – Pros & Cons

(3/6)

- Interessenlage:
 - Gläubiger: maximaler Erlös aus notleidender Forderung
 - Gesellschafter: Sanierung des Unternehmens
- Vorteile Insolvenzplan:
 - Sicherung von Fortbestand des (Teil-)Unternehmens
 - kreative Gestaltungsmöglichkeiten für Sanierung
 - Mehrerlös für Gläubiger
- Nachteile Insolvenzplan:
 - zeit- und kostenintensiv
 - Einigkeit Gläubiger erforderlich (Mehrheitsbeschlüsse)
 - Verwalter muss ausreichende Expertise haben

- Regelfall: Planerstellung durch Insolvenzverwalter nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Sonderfall: „prepackaged plans“
 - Auch Schuldner hat Recht zur Vorlage eines Insolvenzplans (Verbindung mit Insolvenzantrag möglich) – in der Praxis ist die Einbeziehung von Insolvenzverwalter erforderlich
 - Gläubigerversammlung hat kein eigenes Recht auf Durchführung Insolvenzplanverfahren – sie kann jedoch Verwalter mit der Erstellung eines Insolvenzplans beauftragen
 - „prepackaged plans“ eher als Mittel der außergerichtlichen Sanierung
- Vorprüfung durch Insolvenzgericht und Annahme des Plans durch Gläubigerversammlung erforderlich

- Steuerung des Abstimmungsverhaltens durch geschickte Zuordnung der Gläubiger zu Gläubigergruppen
- Arten von Gläubigern:
 - Aussonderungsberechtigte Gläubiger
 - Absonderungsberechtigte Gläubiger
 - Ungesicherte Gläubiger
 - etc.
- Gruppenbildung: gemäß Vorgaben im Insolvenzplan
 - Bildung von Mischgruppen
 - Ausdifferenzierung gleichartiger Gläubiger in verschiedene Gruppen
 - Grenze: unzulässige Manipulation (Rechtsprechung BGH)

- jede Gläubigergruppe stimmt gesondert über Plan ab
- regelmäßig ist in jeder Gruppe eine doppelte Mehrheit erforderlich:
 - Kopfmehrheit (Mehrheit der abstimmenden Gläubiger in Gruppe)
 - Summenmehrheit (Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger beträgt mehr als die Hälfte der Ansprüche der Gruppe insgesamt)
- aber: Obstruktionsverbot
- Bestätigung durch Insolvenzgericht erforderlich
 - Bestätigung wird versagt bei Verstoß gegen Verfahrensvorschriften (§ 250 InsO) oder Verletzung des Minderheitenschutzes (§ 251 InsO)

- Erleichterungen des Insolvenzarbeitsrechts grds. unabhängig von Sanierungsverfahren
- Entscheidend ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - Arbeitsrechtliche Prämisse: Konzept und Verhandlungen schon während vorläufiger Insolvenzverwaltung – Umsetzung nach Insolvenzeröffnung
 - Zeitdruck wegen zeitlich begrenzter Insolvenzgeldfinanzierung
 - Typischer Fehler: Übernahme faktischer Leitungsmacht vor Insolvenzeröffnung

- Kündigung von Betriebsvereinbarungen (§ 120 InsO)
- Kündigungserleichterung gemäß § 113 InsO
 - Aber: Fortgeltung von allgemeinen und besonderem Kündigungsschutz
 - Verhältnis zu § 323 UmwG
- Beschlussverfahren zum Kündigungsschutz (§ 126 InsO)
- Sonderregelungen zum Interessenausgleich bei Betriebsänderung
 - Abkürzung des Vermittlungsverfahrens (§ 121 InsO)
 - Ersetzungsmöglichkeit durch ArbG (§ 122 InsO)
 - Erleichterung der Darlegungs- und Beweislast bei betriebsbedingten Kündigungen (§ 125 InsO)

- Sonderregelungen zum Sozialplan
 - Beschränkung des Sozialplanvolumens im eröffneten Insolvenzverfahren (§ 123 InsO)
 - Sozialplan vor Verfahrenseröffnung (§ 124 InsO)
- Verhältnis zum Betriebsverfassungsgesetz
 - Grds. Geltung des BetrVG
 - Spezielles Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats im Insolvenzplanverfahren (§ 218 III InsO)

Übertragende Sanierung

(1/1)

- Interessenlage:
 - Erhalt und Fortführung des Unternehmens (going concern)
 - Erhalt von Arbeitsplätzen
- Verfahren:
 - Asset Deal
- Vorbereitung:
 - Personalrestrukturierung

Transaktionsstrukturen aus arbeitsrechtlicher Sicht (1/3)

- Betriebsübergang und Insolvenz
 - § 613a BGB ist grds. anwendbar
 - Kontinuität der Arbeitsverhältnisse
 - Im eröffneten Insolvenzverfahren: Haftungserleichterung für Betriebserwerber
 - Betriebsrenten in der Insolvenz
 - ab Insolvenzeröffnung richten sich Versorgungsansprüche der Arbeitnehmer gegen PSV

Transaktionsstrukturen aus arbeitsrechtlicher Sicht (2/3)

- Zwischenschaltung einer Transfergesellschaft (BQG)
 - BQG als Vehikel zur Personalreduzierung und zur Vorbereitung einer übertragenden Sanierung
 - Rechtliche Umsetzung
 - Dreiseitiger Vertrag
 - Transfersozialplan
 - Finanzierung
 - Grenzen der Gestaltungsfreiheit
 - Endgültiges Ausscheiden des einzelnen Arbeitnehmers
 - Fortsetzung des Arbeitsverhältnis durch Erwerber im Zeitpunkt der Überleitung bereits absehbar?

Transaktionsstrukturen aus arbeitsrechtlicher Sicht (3/3)

- Restrukturierung nach Erwerberkonzept
 - Problem: 613a Absatz 4 BGB
 - Sanierungskonzept des Erwerbers in „greifbarer Form“
 - Kaufvertragsgestaltung



Dr. Rainer Markfort
Partner, Berlin
T.: +49 30 20 67 300
E.: rmarkfort@mayerbrown.com



Dr. Guido Zeppenfeld
Partner, Frankfurt
T.: +49 69 79 41 1701
E.: gzeppenfeld@mayerbrown.com